



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Mai 2014
(OR. en)**

10116/14

**FREMP 100
JAI 352
POLGEN 72
ASILE 16
COHOM 88
COPEN 157
CULT 85
DATAPROTECT 78
DROIPEN 78
ECOFIN 501
INF 206
JUSTCIV 130
MI 448
SOC 389
VISA 131**

VERMERK

| | |
|----------------|--|
| des | AStV |
| für den | Rat |
| Nr. Komm.dok.: | 9042/14 FREMP 64 JAI 239 POLGEN 54 ASILE 10 COHOM 63 COPEN 126 CULT 65 DATAPROTECT 61 DROIPEN 58 ECOFIN 400 INF 126 JUSTCIV 101 MI 381 SOC 301 VISA 105 |
| Nr. Vordok.: | 9897/14 FREMP 94 JAI 321 POLGEN 68 ASILE 14 COHOM 82 COPEN 152 CULT 81 DATAPROTECT 73 DROIPEN 72 ECOFIN 484 INF 197 JUSTCIV 126 MI 429 SOC 362 VISA 126 |
| Betr.: | Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht 2013 der Kommission über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und zur Kohärenz zwischen internen und externen Aspekten des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte in der Europäischen Union - Annahme |

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. April 2014 den Bericht 2013 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgelegt (Dok. 9042/14).

2. Im Anschluss an ihre Beratungen vom 21. November 2013¹ und vom 15. Januar 2014² hat die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" am 9. April 2014 die Kohärenz zwischen internen und externen Aspekten des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte in der Europäischen Union auf der Grundlage eines Non-paper des Vorsitzes (Dok. 8318/14) erörtert.
3. Auf der Grundlage des Berichts und der Beratungen in der Gruppe vom 9. April 2014 hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission 2013 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und zur Kohärenz zwischen internen und externen Aspekten des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte in der Europäischen Union ausgearbeitet.
4. Die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" hat den Entwurf dieser Schlussfolgerungen in ihrer Sitzung vom 13./14. Mai 2014 erörtert; der AStV hat die Einigung über den Text auf seiner Tagung vom 20. Mai 2014 bestätigt.

II. FAZIT

5. Der Rat wird daher gebeten, die Schlussfolgerungen anzunehmen.

¹ Dok. 17049/13 FREMP 201 JAI 1089 COSCE 16 COHOM 268.

² Dok. 5886/14 FREMP 16 JAI 50 COHOM 18.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
zum Bericht 2013 der Kommission über die Anwendung der Charta der Grundrechte der
Europäischen Union und zur Kohärenz zwischen internen und externen Aspekten des
Schutzes und der Förderung der Menschenrechte in der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Artikel 2 und 6 EUV bezüglich der Werte, auf die sich die Union gründet, und in
Anbetracht der Grundrechte als der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts;

in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die
"Charta") den Verträgen rechtlich gleichrangig ist;

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Februar 2011 zur Rolle des Rates der
Europäischen Union bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Charta³, die Schluss-
folgerungen des Rates vom 23. Mai 2011 über die Maßnahmen und Initiativen des Rates zur
Umsetzung der Charta⁴, die Leitlinien zu den methodischen Schritten für die in den Vorbereitungs-
gremien des Rates vorzunehmende Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten⁵, die Schluss-
folgerungen des Rates zu dem Bericht 2011 der Kommission über die Anwendung der Charta⁶
sowie die Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Juni 2013 zu den Grundrechten und zur Rechts-
staatlichkeit und zum Bericht der Kommission über die Anwendung der Charta der Grundrechte der
Europäischen Union (2012)⁷ –

³ Dok. 6387/11 FREMP 13 JAI 101 COHOM 44 JUSTCIV 19 JURINFO 5.

⁴ Dok. 10139/1/11 FREMP 53 JAI 318 COHOM 131 JUSTCIV 128 JURINFO 30.

⁵ Dok. 10140/11 FREMP 54 JAI 319 COHOM 132 JURINFO 31 JUSTCIV 129.

⁶ http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/jha/131230.pdf.

⁷ Dok. 10168/13 FREMP 73 JAI 430 COHOM 99 JUSTCIV 139 EJUSTICE 53 SOC 386
CULT 65 DROIPEN 63.

I. Für eine tatsächliche und systematische Anwendung der Charta

1. begrüßt den Bericht 2013 der Kommission über die Anwendung der Charta, in dem wichtige Entwicklungen und Herausforderungen bei der wirksamen Anwendung der Charta herausgestellt werden, einschließlich der gesetzgeberischen Tätigkeit der Union und der ständigen Zunahme der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden der "Gerichtshof") in Bezug auf die Charta;
2. hebt hervor, dass die Charta der Eckpfeiler für den tatsächlichen und systematischen Schutz der Grundrechte im Rahmen der Union ist und für die europäischen Organe ebenso volle Rechtsverbindlichkeit besitzt wie für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts, stellt aber gleichzeitig fest, dass sie innerstaatliche Systeme des Grundrechtsschutzes nicht ersetzt, sondern lediglich ergänzt;
3. nimmt die sich entwickelnde Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Kenntnis, in der diejenigen Fälle geklärt werden, bei denen die Charta auf die Mitgliedstaaten anwendbar ist;
4. unterstreicht die Notwendigkeit einer konsequenten Anwendung klarer und präziser Grundsätze der Abgrenzung gemäß den jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs;
5. hebt hervor, dass das Rechtsschutzsystem der Union, einschließlich innerstaatlicher Rechtsbehelfe⁸, wesentliche Schutzmaßnahmen für die wirksame Anwendung der Charta vorsieht, und unterstreicht die Notwendigkeit einer tatsächlichen und systematischen Anwendung der Charta auf der Grundlage der in den Verträgen festgelegten Mechanismen;

⁸ Siehe Artikel 19 Absatz 1 EUV.

6. ist der Auffassung, dass die Richter in den Mitgliedstaaten bei der Anwendung des EU-Rechts wichtige Akteure zur Sicherstellung eines wirksamen Rechtsschutzes in Bezug auf die in der Charta festgelegten Rechte sind, und nimmt die steigende Anzahl von Vorabentscheidungsersuchen mit ausdrücklichem Bezug auf die Charta, die dem Gerichtshof seit dem Jahr 2010 von einzelstaatlichen Gerichten vorgelegt wurden, zur Kenntnis;
7. bekräftigt seine Entschlossenheit, den gesamten internen Beschlussfassungsprozess des Rates insbesondere im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren in verschiedenen Politikbereichen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Grundrechten zu prüfen⁹. In diesem Zusammenhang ist eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit von Maßnahmen, die gravierende Einschränkungen der Grundrechte mit sich bringen, erforderlich;
8. erinnert daran, dass alle Organe der Union dazu verpflichtet sind, ihre Handlungen im Hinblick auf die Bestimmungen der Charta zu prüfen, und würde es begrüßen, wenn die Organe der Union mit erneuerter Entschlossenheit darauf hinarbeiteten, eine kohärente Anwendung der Charta bei der gesetzgeberischen Tätigkeit sicherzustellen. Eine solche erneuerte Entschlossenheit ist auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu sehen;

II. Maßnahmen zur Stärkung und Förderung der wirksamen Anwendung der Charta

9. begrüßt die Annahme einer Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen im Jahr 2013, die den Schutz der in der Charta vorgesehenen Rechte stärken, unter gebührender Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, einschließlich der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand¹⁰, sowie die Vorschläge zur weiteren Stärkung des Schutzes der Grundrechte, über die zur Zeit verhandelt wird, insbesondere derjenigen in Bezug auf Nichtdiskriminierung, Datenschutz und Verfahrensrechte in Strafverfahren¹¹, und er erwartet in diesem Bereich weitere Fortschritte;

⁹ Siehe die Leitlinien zu den methodischen Schritten für die in den Vorbereitungsgremien des Rates vorzunehmende Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten, Dok. 10140/11 FREMP 54 JAI 319 COHOM 132 JURINFO 31 JUSTCIV 129.

¹⁰ Richtlinie 2013/48/EU, ABl. L 294. Siehe auch die Erwägungsgründe 58 und 59 der Richtlinie.

¹¹ Unter gebührender Beachtung der Protokolle Nr. 21 und 22 zu den Verträgen.

10. begrüßt die Annahme von nichtlegislativen Initiativen zur Förderung der Grundrechte, zum Beispiel zur Bekämpfung von Hassverbrechen¹²;

III. Kohärenz zwischen internen und externen Aspekten des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte in der Union

11. erinnert daran, dass die Union im Einklang mit den Verträgen die Pflicht hat, auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen zu achten¹³;

12. erinnert daran, dass in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen von der Union – im Einklang mit der Charta und unter gebührender Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit – und von den Mitgliedstaaten Standards zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Union angewandt werden müssen;

13. würdigt die Bedeutung der Kohärenz zwischen internen und externen Aspekten des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte im Rahmen der Union im Sinne einer Stärkung der Glaubwürdigkeit der Union in ihren Außenbeziehungen und einer Vorbildfunktion im Bereich der Menschenrechte;

14. erinnert daran, dass die Bestimmungen der Charta auch für das auswärtige Handeln der Union gelten;

15. unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Bestimmungen der Charta für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts rechtsverbindlich sind und dass eine Reihe von Bestimmungen der Verträge sowie des abgeleiteten Rechts sich direkt oder indirekt auf die Grundrechte bezieht und auch für die Mitgliedstaaten rechtsverbindlich ist;

¹² Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2013 zur Bekämpfung von Hassverbrechen in der Europäischen Union.

¹³ Siehe Artikel 21 Absatz 3 EUV.

16. erinnert daran, dass alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien bei einer Reihe von internationalen Menschenrechtsinstrumenten und deren Mechanismen zur Überwachung und gerichtlichen Mechanismen sind, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, und dass die in der Charta festgelegten Rechte so auszulegen sind, dass sie dieselbe Bedeutung und denselben Anwendungsbereich wie die entsprechenden Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden "EMRK") haben;¹⁴
17. hebt hervor, dass der Beitritt der Union zur EMRK einen weiteren Beitrag zur Kohärenz des Schutzes der Menschenrechte in ganz Europa leisten wird, und erinnert an die Nummer 5 seiner Schlussfolgerungen vom 6. Juni 2013;
18. würdigt die wichtige Rolle der Schutzmechanismen des Europarats im Bereich der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, und hebt die Bedeutung der Fortsetzung einer guten Zusammenarbeit mit dem Europarat bei gleichzeitiger Vermeidung von Überschneidungen hervor;
19. ist der Ansicht, dass sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten durch dieses mehrschichtige System des Schutzes der Grundrechte intern für hohe Standards beim Schutz der Menschenrechte sorgen, die im Einklang mit den jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten auf den externen Handlungsbereich der Union ausgeweitet¹⁵ und auf kohärente und sichtbare Weise gegenüber Drittländern dargestellt werden können;
20. ist der Ansicht, dass weitere Überlegungen darüber angestellt werden sollten, in Bezug auf die Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsinstrumenten durch die Union bzw. die Mitgliedstaaten und in Bezug auf die Umsetzung von Empfehlungen internationaler Gremien zur Überwachung der Menschenrechte, insbesondere der Gremien der Vereinten Nationen, des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, weitere Fortschritte zu erzielen;

¹⁴ Siehe Artikel 52 Absatz 3 der Charta.

¹⁵ Siehe Dok. 14806/11 FREMP 88 COHOM 227.

21. betrachtet es als wichtig, die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ratsarbeitsgruppen zu verstärken, vor allem zwischen der Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" und der Gruppe "Menschenrechte", und zwar insbesondere durch regelmäßigen Informationsaustausch bzw. gemeinsame thematische Sitzungen zu spezifischen Fragen;

IV. Straffung des Handelns der Union zum Schutz und zur Förderung der in der Charta vorgesehenen Rechte

22. hebt die eigene Verantwortung für die tatsächliche und systematische Anwendung der Charta als ein zentrales Element hervor, um den Werten Geltung zu verschaffen, auf die die Union sich gründet, und um eine kohärente Menschenrechtspolitik im Rahmen der Union zu fördern;

23. begrüßt eine weitere Debatte über die Anwendung der Charta und erinnert an seine Zusage, auf der Grundlage des Jahresberichts der Kommission über die Anwendung der Charta und unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments und des Jahresberichts der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte auch künftig einen jährlichen interinstitutionellen Meinungs austausch über die Anwendung der Charta abzuhalten. Unter Auswertung der derzeitigen Verfahren und auf ihnen aufbauend sollten weitere Schritte unternommen werden, insbesondere um bei der Arbeit des Rates eine Koordinierung zu gewährleisten und Überschneidungen zu vermeiden sowie um die Zivilgesellschaft besser einzubeziehen;

24. erinnert an seine Schlussfolgerungen vom 23. Mai 2011, insbesondere an die Nummer 10, und nimmt mit Interesse den Gedanken zur Kenntnis, wonach der Rat die Maßnahmen der Union hinsichtlich der Bestimmungen der Charta einer jährlichen Bewertung auf der Grundlage des Jahresberichts der Kommission über die Anwendung der Charta unterziehen und Bereiche für künftige Maßnahmen benennen könnte. Dies könnte nach und nach zu einer unionsinternen Grundrechtstrategie führen, möglicherweise durch einen mittelfristigen Aktionsplan in Bezug auf die Achtung und die Förderung der Charta.